

Die Kohlenversorgungsinspektorate.
 Die nach der Verordnung des Gesamtministeriums zu errichtenden Kohlenversorgungsinspektorate werden voransichtlich etabliert:

- für die Revierbergamtsbezirke Brunn und Mährisch-Osttau in Mährisch-Osttau,
- für die Revierbergamtsbezirke Leoben und Graz in Graz,
- für die Revierbergamtsbezirke Gili und Laibach sowie für den Bergbau Carpano-Bines in Gili, eventuell in Laibach,
- für die Revierbergamtsbezirke Prag und Schlan in Mladno, eventuell in Schlan,
- für die Revierbergamtsbezirke Pilsen, Mies und Dubowitz in Pilsen,
- für die Revierbergamtsbezirke Falkenstein und Elbogen in Falkenstein.

- für die Revierbergamtsbezirke Komotau, Brüx und Teplitz in Teplitz, eventuell in Brüx,
- für den Revierbergamtsbezirk Krásko in Pragau.

Außerdem sollen die Revierbergbeamten in St. Pölten, Wels, Gall, Mlagenfurt, Stuttenberg und Jata (ausgenommen den Bergbau Carpano-Bines) mit den Funktionen der Kohlenversorgungsinspektoren betraut werden, wobei für den Bezirk des Revierbergamtes in Stuttenberg gegebenenfalls die Bestellung eines exponierten Beamten in Trautenu in Frage käme.

Der Minister für öffentliche Arbeiten kann den Inspektoren die Vollmachten, die ihm durch die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen hinsichtlich von Kohle, Koks und Briketts, ferner durch die Gesamtministerialverordnung vom 11. November 1914, betreffend die Kohlenversorgung, und die Ministerialverordnung vom 29. März 1914 zur Regelung des Verkehrs mit Kohle, Briketts und Koks eingeräumt sind, mit allen Rechtswirkungen übertragen, wodurch nicht nur eine zweckmäßige, ja notwendige Entlastung der Zentralkasse sowie der Kohlenversorgungscommission im Ministerium selbst erzielt, sondern auch die raschere Durchführung der getroffenen Dispositionen ermöglicht wird. Außer der Ausübung der ihnen so übertragenen Befugnisse wird den Kohlenversorgungsinspektoren der Vollzug der vom Minister für öffentliche Arbeiten zur Regelung der Kohlenversorgung getroffenen Einzelverfügungen und die Überwachung der entsprechenden Durchführung aller auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen obliegen. Im eigenen Wirkungskreise werden die Inspektoren schließlich auch alle Vorkehrungen zu treffen haben, die notwendig sind, um die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen zu sichern.

Hinsichtlich der Einbringung von Eingaben, welche die Kohlenversorgung zum Gegenstande haben, tritt durch diese Ausgestaltung der Organisation keine Veränderung ein; solche Eingaben sind daher, sowie sie die Beschaffung von Kohle zur Deckung eines bringenden öffentlichen Bedarfes betreffen, nach wie vor ausschließlich beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzureichen.